

Liebe Dienstgeberinnen und Dienstgeber!
Liebe Steuerberaterinnen und Steuerberater!
Liebe Personalverrechnerinnen und Personalverrechner!

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat in den vergangenen Monaten die heimischen Unternehmen mit zwei Stundungspaketen bestmöglich durch die Corona-Krise begleitet. Die auf die Bedürfnisse der Betriebe abgestellten Maßnahmen reichten dabei von der Stundung der Beiträge bis zur Gewährung von Ratenzahlungen. Sämtliche Details dazu finden Sie auf dem Dienstgeber-Portal der ÖGK unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.861138&portal=oegkdportal>.

Ein wesentliches Kernstück der Unterstützungsmaßnahmen war die Aussetzung sämtlicher Betreibungsmaßnahmen. Die gesetzliche Ermächtigung zu diesem Aufschub lief mit August aus. Mit Oktober 2020 muss somit wieder mit ersten Mahnungen begonnen werden. Bei Unklarheiten – insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19-Stundungen, Widmungen von Zahlungen oder den an die ÖGK abzuführenden Bestandteilen der Kurzarbeitsbeihilfe – nehmen Sie bitte mit Ihrer regionalen Einhebungsstelle der ÖGK Kontakt auf.

Drittes Unterstützungspaket

Eines aber bleibt bestehen: Die ÖGK steht den Wirtschaftstreibenden weiterhin als verlässlicher Partner zur Seite. So wurde für aktuell bestehende gravierende Zahlungsschwierigkeiten für die Beitragszeiträume August, September und Oktober ein drittes Unterstützungspaket mit Zahlungserleichterungen geschnürt. Existenzbedrohende Liquiditätsprobleme sollen dadurch weitgehend vermieden werden.

Die Anträge der Dienstgeber werden seitens der ÖGK individuell bearbeitet. Wesentlich ist, dass die Liquiditätsprobleme umfassend und schlüssig dargelegt werden. Für Beiträge von Mitarbeitern, die in Kurzarbeit oder auf Grund besonderer Gefährdung freigestellt sind, können keine Zahlungserleichterungen gewährt werden. Diese Beiträge sind bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

Bitte erfüllen Sie Ihre Meldeverpflichtungen auch weiterhin rechtzeitig. Ohne monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) ist uns eine Bearbeitung von Ratenansuchen etc. nicht möglich.

Abschließend weisen wir auch an dieser Stelle darauf hin, dass mit Anfang September die Sanktionierung von Meldeverstößen (Verspätung bei der Übermittlung der mBGM etc.) wieder gesetzlich vorgesehen ist.

Blieben Sie erfolgreich und gesund!

Ihre ÖGK